



**NACHDEM** der Kupfer  
Handel und das Kessel flicken in dem König-  
lichen Preußischen Antheil des Hertzogthums  
Geldern vermöge des von Sr. Königl. Majestät  
Unserm allergnädigsten Herrn, sub dato Ber-  
lin den 1. Julii, c. allerhöchst Ratificirten  
Contracts an Peter Janßen und Henrich van  
Ham. vom 1. Januarii 1750. bis Trinitatis  
1756. privativè verpachtet, und ihnen dabey  
versprochen worden, daß woferne jemand, er  
seye frembd oder Einheimisch, sich unterstün-  
de, während dieser Pacht Jahre den Kupfer-  
Handel oder das kesselflicker zu exerciren,  
ohne sich vorhero dazu behörig qualificiret  
zu haben, oder auch falls jemand derer Ein-  
wohner mit dergleichen unqualificirten Leü-  
ten Handlung triebe, einig kupfer werck ver-  
tauschete, oder von ihnen vor eine zeitlang  
miethete, oder das alte von denenselben fli-  
cken liesse; solchenfalls dergleichen Contrave-  
niente Einhalts des Decreti vom 10. Decem-  
ber 1739. auffer der Confiscation des Kupfer  
werckes, ipso facto in die bey denen Regle-  
menten statuirte strafe verfallen seyn, davon  
die Helffte denen Anpächtern, die andere Helff-  
te aber dem Jurisdictionis Einhaber, in dessen  
District ein solcher Contraveniente betroffen  
worden, Zufließen solle: wann aber der Jurif-  
dictionis Einhaber oder dessen Beamte nach der  
davon von denen Pächtern oder ihren Knech-

ten erhaltenen anzeige, darunter säumig seyn solten, alsdenn denen letzteren erlaubet bleibe, das Officium Fisci zu Beytreibung der verwürckten strafen zu erfuchen. Welches in dergleichen Fall vor dieselben interveniiren, und die Amenden nebst der Confiscation zur Königl. Exploiten-Casse beytreiben solle.

Als wird allen und jeden Gerichts Obrigkeiten und Beamten solches hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach in allem aufs genaueste zu achten, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und denen vorbenandten Pächtern Peter Janßen, und Henrich van Ham, auch ihren mit behörigen Certificaten versehenen Leüten, das haufiren alleinig zu verstaten, und bey sich ereignenden Contraventionen denselben die Hülffliche Hand ohn gesäumt zu bieten, bey Vermeidung das bey verspürter faumseeligkeit oder Conniventz gedachte Beamte dafür selbstn responsable seyn sollen.

Damit auch sämtliche Einwohner sich darnach richten und für schaden hüten können; So soll diese Verordnung überall gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden.

Signatum Geldern in Commissione Regiä den 16 Octobris 1749.



De La Mott.

Heinius.

Reinhart.